

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 14. April 2020

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
mit der Bitte um Weitergabe an:

Aktenzeichen III-Corona
bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeister, Bürgermeister,
Landräte
und untere Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

**Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für
Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der
Ausbreitung des Corona-Virus**

Bezug: Erster Aufhebungserlass vom 01.04.2020 und meine im
Folgenden näher bezeichneten Erlasse vom 13.03.2020,
05.03.2020, 17.03.2020, 20.03.2020 und 27.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in meinem o.g. Bezugserlass vom 01.04.2020 angekündigt, nehme
ich hiermit eine weitere Bereinigung der Erlasslage nach Inkrafttreten
der verschiedenen Verordnungen zur Bewältigung der Corona-Epidemie
vor.

Hierzu hebe ich folgende Erlasse mit sofortiger Wirkung auf:

- 1.) Erlass vom 13.03.2020: „Aufsichtliche Weisung zum
Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des §
33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetzes ab Montag,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

- 16.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“ (Betretungsverbot Kindertageseinrichtungen etc.)
- 2.) Erlass vom 13.03.2020: „Aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen ab Montag, den 16. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2.“
 - 3.) Erlass vom 15.03.2020 „Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen“
 - 4.) Erlass vom 17.03.2020 „Ergänzung des Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 mit Datum vom 17.03.2020; Az I“ (Regelungen für Blutspendetermine)
 - 5.) Erlass vom 17.03.2020: „Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen [...] heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“
 - 6.) Erlass vom 20.03.2020: „Ergänzung/Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen“
 - 7.) Erlass vom 27.03.2020: „Fortschreibung der aufsichtlichen Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 13. März 2020“.

Durch die Aufhebung der Erlasse ist Ihnen die Aufhebung Ihrer Allgemeinverfügungen, die in Umsetzung der Erlasse ergangen sind, ab sofort möglich.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Erlassen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)** vom 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) sowie die am 03.04.2020 in Kraft getretene **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO)** vom 02. April 2020 geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sollten örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen möglichst aufgehoben werden. Auch wenn § 13 der CoronaSchVO und § 6 Absatz 1 der CoronaBetrVO eine eindeutige Konkurrenzklausele mit Vorrang für die Regelungen der jeweiligen Verordnungen vorsehen, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der Verordnungsregelungen.

Im Einzelnen sind die Regelungen aus den unter Ziff. 1, 2, 3, 5 und 7 genannten Erlassen in der CoronaBetrVO aufgegangen. Die in dem unter Ziff. 4 genannten Erlass enthaltene Ausnahme für Blutspendetermine findet sich ausdrücklich in § 11 Abs. 2 der CoronaSchVO und die in dem unter Ziff. 6 genannten Erlass enthaltene Ausnahme findet sich in § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO.

Da das RKI ohnehin seit dem 10.04.2020 keine Risikogebiete im Sinne des § 1 CoronaSchVO mehr ausweist, läuft die Regelung des § 1 künftig ins Leere. Da wegen der Befristung sämtlicher Regelungen bis

zum 19.04.2020 ohnehin im Laufe dieser Woche Neuregelungen anstehen, wird auf eine ausdrückliche Aufhebung des § 1 bis auf Weiteres verzichtet.

Mit den Aufhebungen der Weisungen durch diesen Erlass haben Sie auch vor Ort die Möglichkeit, noch vor dem 20.04.2020 eine Bereinigung der örtlichen Verfügungsregelungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller